

ZH_OBERGERICHT UE250005 vom 9. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250005

FR: ZH_OBERGERICHT UE250005 du 9 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250005 del 9 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Am 7. Oktober 2023 erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (nachfolgend: Oberstaatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen B._____ (recte: B._____; vgl. Urk. 8/10; nachfolgend: Beschwerdegegnerin) und weitere Unbekannte wegen "Mithilfe zum Prozessbezug, Verdacht auf Korruption, Absprachen mit Dritten und weiteren Delikten" (Urk. 8/1).

E. 2

Nachdem die Beschwerdeführerin am 6. März 2024 und ein weiteres Mal am 18. Juli 2024 bei der Oberstaatsanwaltschaft um eine Eingangsbestätigung für ihre Strafanzeige ersuchte (Urk. 3/2 = 8/2; Urk. 3/3 = 8/4), erklärte diese ihr mit Schreiben vom 26. Juli 2024, dass die Strafanzeige geprüft, sie aber bedauerlicherweise darüber nicht informiert worden sei. Weiter wies die Oberstaatsanwaltschaft darauf hin, dass die Strafanzeige keine hinreichenden Anhaltspunkte enthalte, welche auf eine strafbare Handlung hindeuteten. Deshalb bestehe keine Pflicht zur förmlichen Behandlung der Eingabe (Urk. 3/4 = 8/5). Die Beschwerdeführerin forderte von der Oberstaatsanwaltschaft daraufhin am 21. September 2024 eine beschwerdefähige Verfügung (Urk. 3/5 = Urk. 8/6).

E. 2.1

[zum rechtlichen Gehör].

E. 3

Mit Verfügung vom 19. Dezember 2024 nahm die Oberstaatsanwaltschaft die Untersuchung gegen die Beschwerdegegnerin nicht an Hand (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 8/7).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin beanstandet diese Begründung als zu pauschal, da sich daraus für sie als juristische Laiin nichts Konkretes ableiten lasse und die Verfügung "copy paste summarisch zusammengefasst" sei (Urk. 2 S. 3). Die Rüge ist unbegründet. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin lässt sich aus der Nichtanhandnahmeverfügung nämlich keine Verletzung ihres Anspruchs auf recht-

- liches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 107 und Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) – hier in der Form einer angeblich ungenügenden Begründung (vgl. zu den Anforderungen an eine hinreichende Entscheidungsbegründung beispielhaft BGE 147 IV 409 E. 5.4.3 sowie die Urteile des Bundesgerichts 6B_105/2024 vom 9. Januar 2025 E. 2.2 und – zur Nichtanhandnahme im Besonderen – 6B_1053/2015 vom 25. November 2016 E. 5.2, alle je m.w.H.) – erkennen. Soweit sie sich nachvollziehen liessen, setzt sich die Oberstaatsanwaltschaft mit den wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Strafanzeige gegen die Beschwerdegegnerin vom 7. Oktober 2023 (Urk. 8/1) konkret und

fallbezogen auseinander und legt weiter mit der rechtlich zu- treffenden Begründung (vgl. dazu Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO; vgl. dazu die Urteile des Bundesgerichts 6B_322/2019 vom 19. August 2019 E. 3 und 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4, je mit Hinweisen, sowie RIEDO/BONER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 11 zu Art. 301 StPO) dar, weshalb sie keine Untersuchung an die Hand nehme (Urk. 5 S. 1 ff.; Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 320 Abs. 1, Art. 80 Abs. 2 StPO und Art. 81 Abs. 1 lit. c StPO). Unerfindlich ist, was daran pauschal oder nicht hinreichend konkret sein soll.

E. 3.2

Es besteht im Übrigen auch kein Anlass, die Sache – wie die Beschwerdefüh- rerin dies an anderer Stelle eventualiter beantragt (Urk. 2 S. 3) – an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit die Oberstaatsanwaltschaft der Beschwerdeführerin Gele- genheit zur Verbesserung gebe (Art. 301 Abs. 1 i.V.m. Art. 110 Abs. 4 StPO; Urteile des Bundesgerichts 2C_204/2015 vom 21. Juli 2015 E. 5.4.1 sowie grundsätzlich 6B_214/2024 vom 3. Februar 2025 E. 3.3.1). Unbestritten liess die Beschwerde- führerin, dass die Oberstaatsanwaltschaft sie angesichts ihrer wiederholten (unbe- gründeten) Strafeingaben im Zusammenhang mit ihrem Scheidungsverfahren und der KESB informierte, dass derlei künftig nicht mehr beantwortet werde (Urk. 5 S. 2). Auch die Strafanzeige vom 7. Oktober 2023 (Urk. 8/1) dreht sich neuerlich um dieselbe Thematik. Es ist bei dieser Ausgangslage mit vorgängiger Abmahnung daher nicht zu beanstanden, wenn die Oberstaatsanwaltschaft der Beschwerde- führerin keine Nachfrist zur Verbesserung ansetzte und die Eingabe nicht nur – wie angedroht – ohne Weiterungen ablegte, sondern direkt mit Nichtanhandnahme er- ledigte, um so Unklarheiten zu vermeiden (RIEDO/BONER, in: Basler Kommentar,

- 5 - Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 11 zu Art. 301 StPO). Ent- sprechend besteht denn auch kein Anlass bzw. Grund, die Eingabe über eine Rü- ckweisung nachbessern zu lassen. 4. Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, dass die Nichtanhandnahmeverfügung wegen «Verfahrensverschleppung, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung» aufzuheben sei (Urk. 2 S. 1 f.). Auch diese Rüge ist unbegründet. Wollte die Be- schwerdeführerin damit geltend machen, dass die Oberstaatsanwaltschaft, die Be- arbeitung ihrer Strafanzeige unbegründet verzögere (vgl. BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 sowie die Urteile des Bundesgerichts 1B_232/2018 vom 4. Juni 2018 E. 3 und 1B_55/2017 vom 24. Mai 2017 E. 3.3 mit Hinweisen), so gebietet der Erfolg der Rüge einerseits daran, dass die Beschwerdeführerin nicht vorgängig bei der Ober- staatsanwaltschaft intervenierte, wie dies die bundesgerichtliche Rechtsprechung allerdings verlangt (Urteil des Bundesgerichts 6B_656/2018 vom 28. Juni 2018 E. 1.4) und andererseits daran, dass die Oberstaatsanwaltschaft sich (spätestens) mit der Nichtanhandnahmeverfügung der Sache angenommen hat. Damit entfiel das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin, da eine hoheitliche Verfah- renshandlung zwischenzeitlich vorgenommen wurde (GUIDON, Die Beschwerde ge- mäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Diss. Zürich/St. Gallen 2011, N 244 S. 103 f. sowie – die bislang nicht publizierte Rechtsprechung in – OGer ZH UV170009 vom 8. September 2017 E. II./2.2). Ebenso lässt sich im Vorgehen der Oberstaatsanwaltschaft keine Rechtsverweigerung erkennen. So stellt insbeson- dere der Umstand, dass die Oberstaatsanwaltschaft das Verfahren mangels hinrei- chender Anhaltspunkte für eine Straftat nicht an die Hand nahm (Urk. 5 S. 1 ff.) und damit im Kern bloss zum Ausdruck brachte, dass sie (i) die Auffassung der Be- schwerdeführerin nicht teilt und (ii) ihrer Argumentation nicht folgt, keine Rechts- verweigerung dar (Urteil des

Bundesgerichts 1B_254/2019 vom 21. Juni 2019 E.

E. 4

Gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 3. Januar 2025 fristgerecht (vgl. Urk. 8/8; Urk. 10) Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich und beantragte, es sei die Nichtanhandnahmeverfügung aufzuheben und an die Oberstaatsanwaltschaft zurückzuweisen. In prozessualer Hinsicht beantragte sie, dass ihr die unentgeltlichen Rechtspflege zu gewähren sei (Urk. 2 S. 1).

E. 5

Im Übrigen rekapituliert die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde den Verfahrenslauf (Urk. 2 S. 1 f.), schildert den Sachverhalt aus ihrer Warte (Urk. 2 S. 2), berichtet von weiteren Verfahren bei der Justizdirektion und mutmasst, dass sie von der Leitenden Oberstaatsanwältin diskriminiert werde (Urk. 2 S. 2). Die Be-

- 6 - schwerdeführerin setzt sich damit nicht hinreichend mit der Begründung der angefochtenen Verfügung auseinander (BGE 143 IV 40 E. 3.4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_182/2020 vom 6. Januar 2021 E. 2.5, je m.w.H.) bzw. gehen ihre Ausführungen an der Sache vorbei und sind damit unbeachtlich. Zusammenfassend hat die Oberstaatsanwaltschaft das Verfahren zu Recht gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht an Hand genommen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit auf diese einzutreten ist. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.